



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 122-123)**  
Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes  
betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896**  
Ordnungsnummer  
Datum 21.01.1962

### [S. 122] **Art. I**

Das Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Abteilungen umfassen höchstens sechs zusammenhängende Halbjahreskurse. Die Maturitätsabteilung der Handelsschule umfasst viereinhalb Jahreskurse.

§ 3<sup>bis</sup>. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Handelsschule vom Technikum abzutrennen und der Kantonsschule Winterthur anzugliedern.

§ 6 Absatz 2. Für den Eintritt in die erste Klasse der Maturitätsabteilung der Handelsschule werden die Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die dem Lehrziel der zweiten Sekundarklasse entsprechen.

### **Art. II**

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates auf den Beginn des Schuljahres 1962/63 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Januar 1962, // [S. 123]

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	264523
Eingegangene Stimmzettel	124954
Annehmende Stimmen	86567
Verwerfende Stimmen	22762
Ungültige Stimmen	29
Leere Stimmen	15596

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 29. Januar 1962.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:  
E. Gugerli.

Der Sekretär:  
W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]